

Aktenzeichen:

1 RA - 110/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n S a c h e n

Verkündet

am 28. Jan. 1959

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1959

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 10. Mai 1957 wird
zurückgewiesen.

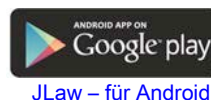
Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erstrebt Ruhegeld für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1955, weil er damals über 60 Jahre alt und in der vorhergehenden Zeit - seiner Meinung nach - über ein Jahr arbeitslos war (§ 397 AVG a.F.). Er wurde im Februar 1893 geboren und ist von Beruf Buchhalter. Im Anschluß an eine Krankheit war er vom 27. April 1953 bis zum 15. Juli 1954 arbeitslos. Am 16. Juli 1954 trat er eine Beschäftigung als kaufmännischer Angestellter bei den fxxxxxxxWerken in Hamburg an. Diese Beschäftigung war zunächst auf drei Monate beschränkt. Er erhielt ein Monatsgehalt von 320,-- DM. Durch Schreiben vom 6. Oktober 1954 wurde er für weitere drei Monate, nämlich für die Zeit vom 16. Oktober 1954 bis zum 15. Januar 1955, gegen ein Monatsgehalt von nunmehr 400,-- DM verpflichtet. Vom 16. Januar bis zum 30. Juni 1955 war er wieder arbeitslos.

Im Februar 1955 stellte der Kläger einen Antrag auf Ruhegeld. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, die vor der Antragstellung liegende Zeit der Arbeitslosigkeit sei durch eine sechsmonatige Beschäftigung unterbrochen worden. Die Voraussetzungen des § 397 Abs. 1 AVG a.F. seien deshalb nicht erfüllt (Bescheid vom 21. März 1955).

Das Sozialgericht (SG.) Hamburg wies die Klage ab (Urteil vom 7. Juni 1956), das Landessozialgericht (LSG.) Hamburg die dagegen eingelegte Berufung zurück (Urteil vom 10. Mai 1957): Zur Zeit der Antragstellung im Februar 1955 sei der Kläger nicht seit einem Jahr ununterbrochen arbeitslos, sondern vielmehr vom 16. Juli 1954 bis zum 15. Januar 1955 ununterbrochen als kaufmännischer Angestellter beschäftigt gewesen. Diese Tätigkeit könne nicht mehr als "gelegentliche Aushilfe", die die Zeit der Arbeitslosigkeit nicht unterbreche (§ 397 Abs. 4 AVG a.F.), angesehen werden. Sie sei auch nicht etwa dadurch zu einer Zeit der Arbeitslosigkeit geworden, daß sich der Kläger beim Arbeitsamt als Arbeit-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

suchender gemeldet habe. Auch § 23 des "Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Rentenversicherung aus Anlaß des Krieges" vom 15. Januar 1941 (Ges. v. 15.1.1941) trage den Anspruch nicht, weil dem Kläger nie, wie es diese Vorschrift voraussetze, ein Ruhegeld nach § 397 AVG a.F. bewilligt worden sei. Es hätte ihm auch nicht bewilligt werden können; diese Vorschrift habe seit 1945 nicht mehr gegolten; das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Bewilligung könne der Bewilligung selbst nicht gleichgestellt werden. Die Tatsache, daß § 397 AVG a.F. in einigen Bundesländern auch in der Zeit zwischen 1945 (Inkrafttreten der "Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung" vom 17. März 1945 - VO v. 17.3.1945) und 1955 (Inkrafttreten des "Gesetzes zur einheitlichen Anwendung des § 397 AVG" - Ges. v. 25.12.1954) angewendet worden sei, führe zu keinem anderen Ergebnis; die VO v. 17.3.1945, durch die § 397 AVG a.F. weggefallen sei (Art. 18 VO v. 17.3.1945), hätte für das gesamte Bundesgebiet Geltung gehabt, diese Rechtslage sei nur nicht in allen Ländern erkannt worden. Im übrigen liege aber auch deshalb keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor, weil territorial bedingte rechtliche Verschiedenheiten zulässig wären.

Das LG. ließ die Revision zu. Der Kläger legte gegen das ihm am 12. Juni 1957 zugestellte Urteil des LG. am 28. Juni 1957 Revision ein und begründete sie - nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 12. September 1957 - am 20. August 1957. Er beantragte, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm einen Bescheid über die Gewährung des Ruhegeldes vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1955 zu erteilen. Er rügte die Verletzung des § 397 AVG a.F.: Die Zeit seiner Beschäftigung vom 16. Juli bis zum 15. Oktober 1954 könne für sich allein betrachtet - auch bei einer vergleichweisen Heranziehung des § 168 Abs. 1 EVO - nur als "gelegentliche Dienstleistung" angesehen werden; sie unterbreche die Zeit der Arbeitslosigkeit nicht. Die Tatsache, daß sich an diese Beschäf-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

tigungszeit eine weitere dreimonatige Beschäftigungszeit abgeschlossen habe, rechtfertige keine andere Schlußfolgerung. Trotz des zeitlichen Aufeinanderfolgens der Beschäftigungszeiten bei den FxxxxxxxWerken handle es sich doch um getrennte, in sich abgeschlossene Zeiten. Davon sei er immer ausgegangen, weshalb er sich wiederholt beim Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet habe.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

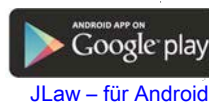
Der Kläger hat für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1955 keinen Anspruch auf Ruhegeld. Dies folgt aus § 397 AVG a.F. in Verbindung mit § 23 des Ges. v. 15.1.1941 und den Vorschriften des Ges. v. 25.12.1954. Das "Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten" vom 23. Februar 1957 (AnVG) hat insoweit keine Änderung gebracht; der Versicherungsfall liegt, wenn er überhaupt eingetreten ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Art. 2 § 6, Art. 3 § 7 AnVG).

Nach § 397 Abs. 1 AVG a.F., der 1945 weggefallen war, aber von 1. Januar 1955 an wieder gilt (Art. 18 VO v. 17.3.1945; §§ 1 und 4 Ges. v. 25.12.1954), kann ein Versicherter, dessen Versicherung geordnet ist, Ruhegeld erhalten, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und "seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist". Bei der Antragstellung im Februar 1955 waren für den Kläger die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten. Er war damals auch über 60 Jahre alt, aber nicht in der vorhergehenden Zeit ein Jahr ununterbrochen arbeitslos. Seine Arbeitslosigkeit ist durch die Beschäftigung bei den FxxxxxxxWerken unterbrochen worden. Zwar darf eine Beschäftigung, die über eine "gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht", unberücksichtigt bleiben (§ 397 Abs. 4 AVG a.F.), doch kann das sechs Monate dauernde Arbeitsverhältnis des Klägers nicht mehr als eine "gelegentliche Aushilfe" angesehen werden.

Der Begriff "gelegentliche Aushilfe" ist im AVG selbst nicht erläutert, wohl aber in § 168 Abs. 1 AVO i.d.F. der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

VO v. 17.3.1945. Danach gilt eine Beschäftigung dann als gelegentliche Dienstleistung - die als ein Fall der gelegentlichen Aushilfe erwähnt wird -, wenn sie auf "weniger als drei Monate" nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Dieser Inhalt, der dem strittigen Begriff durch § 168 Abs. 1 RVO gegeben wird, kann auch den wortgleichen Begriff im § 397 Abs. 4 AVG a.F. näher bestimmen. Die zwei Vorschriften stehen zwar in verschiedenen Gesetzen, der RVO und dem AVG, doch bildeten beide Gesetze - zumindest bis zum Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze für die Rentenversicherungen am 1. Januar 1957 - durch zahlreiche Verflechtungen rechtlich und praktisch eine Einheit; insbesondere galt § 168 RVO über die Krankenversicherung hinaus ausdrücklich auch für die Angestelltenversicherung, weil der Kreis der Versicherungspflichtigen in beiden Versicherungszweigen soweit wie möglich übereinstimmen sollte (Art. 6 VO v. 17.3.1945). Auch in ihrem Sinn und Zweck ähneln sich beide Vorschriften: sie wollen über unwesentliche Beschäftigungszeiten hinwegsehen. Die beiden Bestimmungen dürfen deshalb jedenfalls insoweit einheitlich verstanden werden, als die denselben Begriff verwenden. Dagegen spricht nicht, daß § 397 AVG a.F. eine ältere Vorschrift ist als die des § 168 RVO, die ihre für diesen Rechtsstreit wesentliche Fassung erst durch die VO v. 17.3.1945 (Art. 1) erhalten hat. Durch die VO v. 17.3.1945 ist im § 168 RVO nur übernommen worden, was im wesentlichen schon geltendes Recht war. Bereits vorher galt eine Beschäftigung als nur gelegentlich, "wenn sie in höchstens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder während eines Kalenderjahrs insgesamt in höchstens drei Monaten ausgeübt" wurde (§ 1 VO v. 19.12.1931 - RGBl. I S. 777). Die zeitliche Grenze, die im § 168 Abs. 1 RVO gezogen ist, bildet eine Höchstgrenze. Wenn § 397 Abs. 1 AVG a.F. in der Regel ein volles Jahr ununterbrochener Arbeitslosigkeit für die Gewährung des Ruhogelds fordert, dann dürfen nicht Beschäftigungszeiten von beliebiger Dauer bei der Berechnung der Zeit der Arbeitslosigkeit unberücksichtigt bleiben. Schon das Nichtberücksichtigen einer Beschäftigungszeit von drei Monaten ist im Verhältnis zu der Jahresfrist



viel. Der Begriff der gelegentlichen Aushilfe kann deshalb im § 397 Abs. 4 AVG a.F. keinen weitergehenden Inhalt haben als im § 168 Abs. 1 RVO.

Der erste Abschnitt der Beschäftigung des Klägers bei den xxxxxxxx-Werken vom 16. Juli bis zum 15. Oktober 1954 umfaßt schon volle drei Monate, also mehr als "weniger als drei Monate". Er unterbricht bereits die Zeit der Arbeitslosigkeit des Klägers und dürfte bei der Berechnung dieser Zeit selbst dann nicht unberücksichtigt bleiben, wenn man die gesamte sechsmonatige Beschäftigung, wie es der Kläger möchte, als zwei voneinander unabhängige Beschäftigungszeiten ansähe. Der zweite Beschäftigungsabschnitt stellt sich jedoch als eine Fortsetzung des am 16. Juli 1954 begonnenen Arbeitsverhältnisses dar, so daß - mit dem LSG. - von einer ununterbrochenen Beschäftigung von sechs Monaten bei den xxxxxxxx-Werken auszugehen ist. Die Vorstellung, die die Vertragsparteien beim Abschluß des Dienstvertrags über die Dauer des Dienstverhältnisses hatten, ist in diesem Zusammenhang nicht mehr von Bedeutung, wenn die Parteien später, wie es in diesem Fall geschehen ist, eine neue Vereinbarung hinsichtlich der Beschäftigungszeit getroffen haben. Die Meldungen des Klägers als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt besagen lediglich, daß er für die nachfolgende Zeit vorsorgen wollte. Die Anspruchsvoraussetzung der einjährigen ununterbrochenen Arbeitslosigkeit ist nicht erfüllt.

§ 23 Ges. v. 15.1.1941, der zusammen mit dem § 397 AVG a.F. wieder in Kraft gesetzt worden ist, enthält eine Sonderregelung für ein einmal nach § 397 AVG a.F. bewilligtes und später wegen der Aufnahme einer Beschäftigung wieder weggefallenes Ruhegeld. Diese Vorschrift kann im vorliegenden Rechtsstreit nicht angewandt werden, weil dem Kläger bisher kein Ruhegeld dieser Art bewilligt worden ist und ein solches deshalb auch nicht wieder weggefallen sein kann. Es ist unerheblich, daß dem Kläger das Ruhegeld vor dem 1. Januar 1955 nicht bewilligt werden konnte, weil § 397 AVG a.F. erst von diesem Tag an wieder in Kraft getreten ist. Die Voraussetzung, daß einmal ein Ruhegeld bewilligt sein muß, steht dem Umstand, daß möglicherweise die Anspruchsvoraussetzungen des § 397 AVG a.F. vor dem 1. Januar 1955 - jedoch ohne



AL- 7 .

Rentenbewilligung - erfüllt waren, nicht gleich. Eine solche Gleichstellung hätte nur der Gesetzgeber selbst anordnen können. Das hat er jedoch nicht getan, sondern einen Stichtag, nämlich den 1. Januar 1955 gewählt, von dem an das frühere Recht wieder gelten soll. § 2 Ges. v. 23.12.1954 ist selbst keine anspruchsbegründende Norm, sondern regelt nur den Beginn des Ruhegelds. Andere gesetzliche Grundlagen für den Anspruch des Klägers gibt es nicht.

Die Entscheidung des BSG. ist daher im Ergebnis richtig, die Revision deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)